

An die Mitglieder der
Regierungskonferenz IHV

Bern, 01. Feb. 1994

Festlegen einheitlicher Kostgelder

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Als Beilage erhalten Sie zu Ihrer Orientierung ein Schreiben an die schweizerischen Verbindungsstellenleiter/-innen, in welchem der etwas verwirliche Zusammenhang zwischen der Interkantonalen Heimvereinbarung IHV und dem ZUG geklärt wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einzelnen Kantonen nicht zuletzt infolge der allgemeinen Mittelverknappung die Tendenz besteht, überhöhte Kostgelder für den ausserkantonale eingewiesenen Klienten zum Teil bis über 100 Franken pro Tag zu verlangen, wodurch das Restdefizit künstlich verkleinert wird. Dadurch kann ein relativ grosser Teil der Aufenthaltskosten eines Zöglings der Fürsorgerechnung zugeschlagen und allenfalls nach ZUG dem Heimatkanton weiterverrechnet werden. Dies ist der Heimvereinbarung und der interkantonalen Zusammenarbeit allgemein abträglich.

Wir legen Ihnen die Empfehlung vom 7.6.1988 des damaligen Präsidenten der IHV, Herrn Regierungsrat Bervini bei, welche weiterhin Gültigkeit besitzt. Es ist zu betonen, dass es sich hier um jenen Betrag handelt, welcher **zwischen den Kantonen** als Kostgeld-Teil gelten soll. Dabei kann ein Kanton intern eine abweichende Regelung gegenüber seinen ausserkantonale plazierten Klienten anwenden. So gibt es Systeme, die einkommens- und vermögensabhängige Elternbeiträge verrechnen.

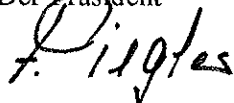
Wir empfehlen Ihnen, den Beitrag von **Fr. 25.-** zu belassen oder allenfalls der Teuerung anzupassen und auf **Fr. 30.-** zu erhöhen. Es geht hier aber lediglich um eine **Verrechnungsgrösse** zwischen den Kantonen.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme **bis Ende Februar 1994**. Im Anschluss daran werden wir ein erneuertes Rundschreiben der Konferenz der Regierungsvertreter entwerfen und Ihnen zur Genehmigung zukommen lassen

Mit freundlichen Grüssen

KONFERENZ DER KANTONALEN
FÜRSORGEDIREKTOREN

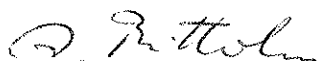
Der Präsident



Alberik Ziegler

KONFERENZ DER SCHWEIZ.
VERBINDUNGSSTELLENLEITER
UND -LEITERINNEN

Der Präsident



Albrecht Bitterlin

Beilagen:

- Schreiben an die schweiz. Verbindungsstellenleiter/-leiterinnen
- Empfehlung vom 7.6.1988

An die kantonalen
Verbindungsstellenleiter
und -Leiterinnen

Bern, 01. Feb. 1994

**Revision Artikel 7, Absatz 3, Buchstabe c ZUG - Zusammenhang zur Interkantonalen
Heimvereinbarung (IHV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Wirkung per 1. Juli 1993 wurde das ZUG (Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger) revidiert. **Artikel 7, Absatz 3, Buchstabe c** besagt, dass *unmündige Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, wirtschaftlich unselbständig sind und dauernd nicht bei den Eltern wohnen*, Unterstützungswohnsitz in derjenigen Gemeinde haben, in der sie unmittelbar **vor der Fremdplatzierung** gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil gelebt haben.

Der Unterstützungswohnsitz bleibt künftig in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt der Fremdplatzierung für deren gesamte Dauer derselbe, auch wenn die Eltern oder der Elternteil ihren Unterstützungswohnsitz wechseln. Das dauernd fremdplazierte Kind hat also einen **eigenen** Unterstützungswohnsitz. Ein Beschwerdeentscheid des EJPD vom 5. Mai 1993 in einer Auslegungsdifferenz zwischen den Kantonen AR und ZH hat diese Auffassung bestätigt.

Konsequenzen für die Heimvereinbarung IHV

Gemäss Artikel 14 der IHV wird das **Kostgeld** (neben anderen Leistungen) von den Nettotageskosten abgezogen, woraus sich das sogenannte **Restdefizit** ergibt. Dieses allein ist Gegenstand der Heimvereinbarung. Das Kostgeld (resp. der Versorger- oder der Elternbeitrag) wird, soweit nicht durch den Inhaber der elterlichen Gewalt bezahlt, der Fürsorgerechnung zugeführt und kann gemäss ZUG der Gemeinde, wo sich der Unterstützungswohnsitz befindet, belastet und allenfalls dem Heimatkanton weiterverrechnet werden.

Das ZUG regelt den Ausgleich des Restdefizites nicht. Es definiert in Artikel 3 den Begriff der "Unterstützung", wobei es in Absatz 2 die **Beiträge mit Subventionscharakter** (also auch die Begleichung des Restdefizites) ausdrücklich ausnimmt.

Werner Thomet schrieb in seinem Kommentar zum ZUG unter dem Artikel 3:

"Threm Zwecke nach sind auch die sogenannten Heimdefizitbeiträge von Kantonen und Gemeinden Subventionen und nicht Unterstützungen....."

Thomet machte bereits damals bei der Niederschrift des Kommentars und vor Bestehen der IHV darauf aufmerksam, dass es für die Kantone von grosser Bedeutung sei, ein "Konkordat über Heimdefizitbeiträge" zu schaffen und diesem beizutreten.

Die Uebersarbeitung des Kommentars ändert nichts an der Definition der Restdefizit-Beiträge als Leistungen mit Subventionscharakter.

Die IHV beruht auf der Anwendung des **zivilrechtlichen Wohnsitzes**, soweit es sich nicht um jugendstrafrechtliche Fälle handelt, der sich im behandelten Falle vom Unterstützungswohnsitz unterscheidet. Dies bedeutet, dass sich die Nettokosten für einen Heimaufenthalt *in einen Teil mit Subventionscharakter* (hier gilt der zivilrechtliche Wohnsitz) und *einen Teil mit Unterstützungscharakter* (hier gilt der Unterstützungswohnsitz) aufteilen. Damit kommt es vor, dass ein Kanton den Unterstützungsteil (=Kostgeld), ein anderer den subventionierten Teil (=Restdefizit) zu tragen hat.

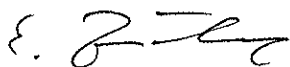
Zur Untermauerung dieser Begründung legen wir Ihnen je eine Stellungnahme des *Jugendsozialdienstes Kanton Basel-Landschaft* und der *Interkantonalen Kommission für Erziehungsheimfragen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz* bei.

Wir bitten Sie, dieser Rechtslage im zwischenkantonalen Verkehr Rechnung zu tragen, damit künftig zeitaufwendige Differenzbeilegungen zwischen den Kantonen vermieden werden können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Erläuterungen zu dienen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

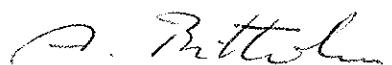
Mit freundlichen Grüßen

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FÜRSORGEDIREKTOREN**
Der Sekretär



Ernst Zürcher

**KONFERENZ DER SCHWEIZ.
VERBINDUNGSSTELLENLEITER
UND -LEITERINNEN**
Der Präsident



Albrecht Bitterlin

Kopie z.K. an:

- Mitglieder der Konferenz der Regierungsvertreter/innen IHV
- Fürsorgedirektoren und -Departemente
- Mitglieder der AG 'Weiterentwicklung der IHV'

Beilagen: erwähnt

Interkantonale Kommission für Erziehungsheimfragen der Nord-
westschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz und Nord-
westschweizerische Regionalkonferenz der Heimvereinbarung

Sekretariat der Konferenz
der Kant. Fürsorgedirektoren
z. Hd. Herrn E. Zürcher
Hopfenweg 39
Postfach 459
3000 Bern

400'120
Bi/Bg

Bern, 28. April 1993

**Revidiertes Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unter-
stützung Bedürftiger (ZUG) vom 1. Juli 1992**

Sehr geehrter Herr Zürcher

In der Beilage senden wir Ihnen im Auftrage der Regionalkonferenz Nordwestschweiz der Interkantonalen Heimvereinbarung vom 1. Januar 1987 ein Memorandum des Jugendsozialdienstes des Kantons Basel-Landschaft in Bezug auf die Auslegung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 1. Juli 1992.

An ihrer Sitzung vom 12. März 1993 hat die nordwestschweizerische Regionalkonferenz das Papier ein erstes Mal diskutiert. Angesichts der Tragweite des Problems hat sie beschlossen, Ihnen dieses zur Behandlung in der Regierungskonferenz der Heimvereinbarung vorzulegen.

Sollte auf dieser Ebene keine Einigung im Sinne des Memorandums erzielt werden, so halten wir dafür, dass die Heimvereinbarung in ihrer Grundidee in Frage gestellt wird.

Insbesondere betonen wir die Bedeutung der Schlussfolgerung 1, wonach es zu unterscheiden gilt zwischen dem **Restdefizit, das sich nicht nach dem ZUG richtet, und dem Versorgerbeitrag, der dem ZUG unterliegt**

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns noch den Hinweis auf das Schreiben vom 22. November 1991 der Schweiz. Verbindungsstellenleiterkonferenz der Heimvereinbarung, das mit einer ähnlichen Fragestellung an die Regierungskonferenz bisher unbeantwortet blieb. Wir legen Ihnen pro memoria eine Kopie dieses Schreibens bei.

Zum **Vorgehen** unterbreiten wir Ihnen folgende Vorschläge:


1. Angesichts der Dringlichkeit des Problems würden wir es begrüßen, wenn Sie die hängigen Fragen direkt an einer Sitzung der Regierungskonferenz der Heimvereinbarung traktandieren lassen würden. Wir sind der Auffassung, dass es sich bei den anstehenden Fragen nicht um eine juristische Entscheidung handelt, sondern um eine, welche im zuständigen politischen Gremium entschieden werden muss.
2. Sollten Sie der Auffassung sein, dass vorgängig einer Traktandierung für die Regierungskonferenz die Meinungen der Regionalkonferenzen einzuholen seien, ersuchen wir Sie höflich, dies umgehend an die Hand zu nehmen. Der unterzeichnende Präsident ist gerne bereit, anschliessend eine Schweiz. Regionalkonferenz einzuberufen.

Für das rasche Aufgreifen der Probleme, sehr geehrter Herr Zürcher, danken wir Ihnen jetzt schon sehr. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

NORDWESTSCHWEIZERISCHE
REGIONALKONFERENZ DER
HEIMVEREINBARUNG
Der Präsident:


A. Bitterlin

Kopie an:

- alle Mitglieder der Konferenz



Hd ac

Heimplatzierung / Elternbeiträge

28. Februar 1991

4410 Liestal,
Gestadeckplatz 8

Kanton Basel-Landschaft
Fürsorgeamt

Telefon (061) 925 56 45 - Postcheck 40 - 9440 - 3
Telefax 921 15 75

→ *Hinweisberatung*

?
?
5.3.91

KOPIE

Herrn E. Zussy
Präsident der Fürsorgebehörde
Bündtenweg 41

4102 Binningen

(Bitte auf Zuschriften
und Rechnungen anführen)

Unser Zeichen: Ax/ES/er

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter: Vorsteher/
Alle Ressortleiter

Kreisschreiben Nr.8 : Bedarfsberechnung/Berechnung der Elternbeiträge bei (freiwilliger) Plazierung von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern bisher nicht fürsorgeabhängig sind

Sehr geehrter Herr Zussy

Wir danken für Ihre ausführlichen Anregungen zum genannten Thema. Wir haben uns ebenso intensiv weiterhin damit beschäftigt und kommen in verschiedenen Bereichen zu neuen Erkenntnissen. Hier die Ergebnisse:

1. GRUNDSAETZE

Unsere Ausführungen in Kreisschreiben (KS) 8 beruhen auf folgenden Ueberlegungen:

- 1.1 Plazierungskosten sind primär Kosten der Unterhaltspflichtigen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Kind gemäss ZGB.
- 1.2 Das Fürsorgegesetz geht von der Familie als Unterstützungseinheit aus. Deshalb gehören Plazierungskosten zu den persönlichen Kosten der Unterhaltspflichtigen.
- 1.3 Sind Unterhaltspflichtige nicht in der Lage, für ihre Lebensunterhaltskosten, inkl. ungedeckte Plazierungskosten aufzukommen, müssen sie gemäss Fürsorgegesetz unterstützt werden.
- 1.4 Auch uns ist bewusst, dass Plazierungen von Kindern bisher nicht fürsorgeabhängiger Familien zu Härten führen können.

im nämlich schreiben bitte nur einen Gegenstand behandeln

Deshalb sprechen wir in Kreisschreiben 8 nicht von "Lebensbedarf" (im Sinne der Fürsorgerichtlinien) sondern vom "bisher gewohnten Lebensstandard". Damit sind alle Kosten abgedeckt, die irgendwie unter diesem Titel untergebracht werden können.

- 1.5 Zur Diskussion stehen Kleinkredite für Luxusgüter, Steuerschulden, Alimentenverpflichtungen gegenüber Personen ausserhalb der betroffenen Unterstützungseinheit sowie andere "Luxuslasten" wie z.B. Ferienwohnung, Zweitauto usw.

Unser Lösungsvorschlag im Brief an die IGÖF vom 23.8.1990 beruht auf der Tatsache, dass bei Anerkennung solcher Posten Fürsorgegelder zweckfremd verwendet würden (Schulden-/Kostendeckung zu Lasten der öffentlichen Hand).

In Sachen Steuerschulden haben wir die Einsicht gewonnen, dass Normalverdienende nicht unbedingt mit Steuererlass rechnen können. Damit erkennen wir in diesen Fällen Steuern als Lebensbedarf an.

Einerseits können Alimentenverpflichtungen nicht in jedem Fall bevorschusst werden. Andererseits werden Alimentengläubiger benachteiligt bei ersatzweiser Fürsorgeleistung (Rückerstattungspflicht und Verwandtenunterstützung). Im übrigen kann der Alimentenschuldner betrieben werden. Demnach besteht auch hier eine Verbindung zu seinem persönlichen Lebensbedarf. Deshalb erkennen wir nun auch diese Schulden an, wenn die Alimente bisher nachweislich regelmässig bezahlt wurden.

2. ZU IHREM SCHREIBEN VOM 3.12.1991:

- 2.1 Grundsätzlich gehen wir im Bereich Elternbeiträge / Verwandtenunterstützung / Rückerstattung nach denselben Prinzipien wie BS vor.
- 2.2 Zum Vergleich der Richtlinien BS (JSPD und Jugendamt) mit der Handhabung in BL:

- Ziff. 1 (Verdienst und Vermögen)
- " 1a: (a-c Einkommen) Absolut gleiche Handhabung bei uns.
 - " 1d: (Vermietungen) Wird bei uns genau gleich gehandhabt.
 - " 1e: (Vermögen) In dem von Ihnen ausgeführten Sinne wird bei uns gleich verfahren.
 - " 1f: (Stiefeltern) Sie fahren bei uns eher besser.
 - " 1g: (Konkubinate) Unser Verfahren ist sinngemäss gleich.

- " 2: ("Existenzminimum" - zur Bedarfsberechnung)
Wir sprechen von der Erhaltung eines "gewohnten
Lebensstandards". - Im übrigen decken sich
Grundansätze und Zuschläge mit den unsrigen.
- Ziff. 2.2: (Miete) Ja
" 2.4: (Steuern) siehe Punkt 1.5
" 2.5: (Berufskosten) Handhabung identisch
" 2.6: (Abzahlungen)
" 2.6a: (Luxusgegenstände) Hier besteht Einigkeit
zwischen uns.
" 2.6b: (Anschaffungen) Abzahlungen für unerlässliche
Anschaffungen werden auch bei uns berücksich-
tigt; selbst dann, wenn hierfür - **nachgewiese-**
nermassen - ein Darlehen aufgenommen wurde.
Kleinere "Sonderausgaben" wie Arztkosten-Selbst-
behalte, sind im Anteil, der belassen wird, ge-
nügend berücksichtigt.
" 2.6c: (Radio usw. vor Plazierung) Solche Abzahlungen
werden bei uns in diesem Sinne unter Ziffer 2.6b
subsummiert.
" 2.7: (Voraussehbare Anschaffungen) Wenn sie "unerläss-
lich" sind, werden sie berücksichtigt.
" 2.9: (Verwandtenunterstützungen) wie in BS.
" 3: (Elternbeitrag)
Abs.1. In BS werden in der Regel 70% des errech-
neten Ueberschusses über dem Existenzminimum als
Elternbeitrag beansprucht. Mit der Anerkennung
aller vorgeannten Kosten werden wir künftig
konsequenterweise die gleiche Beitragsquote bean-
spruchen.
Abs.2 (Betreibung von anderer Seite) Dieser
Handhabung stimmen wir zu.
Abs.3 (Mindestbeitrag) Dieser wird jedenfalls
angestrebt.
Abs.4 entfällt in BL (andere Struktur).
" 4: (Ueberprüfung) Voraussehbare Aenderungen werden
terminiert.

2.3 Zu Ihren grundsätzlichen Voten in den zusammenfassenden
Abschnitten S.2 unten und S.3:

Zu Abs.1:

Wir danken für die Uebersendung auch des Anhangs zu den Richt-
linien BS. Wir nehmen an, dass auch Ihnen eine Behandlung von
dessen Detail-Ausführungen in diesem Rahmen nicht relevant er-
scheint.

Zu Abs.2:

Unsere Vergleiche ergeben eine weitgehend ähnliche Praxis zu
jener des Kantons BS.

Zu Abs.3:

Diese Ueberlegungen erfordern eine gesetzliche Neuordnung. Unseres Erachtens ist eine solche insofern nicht notwendig, als die durchgeführten Vergleiche und die aufgezeigten neuen Erkenntnisse keine erheblichen Härten mehr verursachen dürften. In diesem Zusammenhang ist auch die Stellungnahme des Jugendsozialdienstes BL zu beachten (s.Beilage).

Bei der Pflicht der Eltern, sich an den Kosten für eine Platzierung ihrer Kinder zu beteiligen, handelt es sich nicht um eine Rückerstattung von Kosten, sondern um die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht.

Unter diesem Gesichtspunkt fordert das ZGB (§§ 276 Abs. 1, 285 Abs. 1,) die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes und (§ 286) eine Anpassung bei Veränderung der Situation des Kindes (nicht nur bei Aenderung der Verhältnisse der Eltern). Insofern können wir nicht ohne Begründung von einem "Lebensunterhalt in normalem Rahmen" (S.3, Zeile 4 Ihres Briefes) ausgehen.

Dass diese über den normalen Rahmen hinausgehende Unterhaltspflicht die Eltern nicht "über Gebühr" belasten sollte, ist unbestritten: wir reden von "Erhaltung des gewohnten Lebensstandards".

Grundprinzip unserer gesamten Richtlinien ist, dass der Mensch im Mittelpunkt steht. Das gilt und galt immer auch bei Platzierungen von Kindern. Insofern besteht keine unterschiedliche Beurteilung zwischen Ihnen und uns.

Einzig die Rückerstattungspflicht für erhaltene Fürsorgeleistungen bei verbesserter finanzieller Situation bleibt im Verfahren nach kantonaler Gesetzgebung erhalten. Die Leistungen erfolgen nicht an die Kinder und Jugendlichen sondern an deren Unterhaltspflichtige. Teilweise sind diese Leistungen beim vorbeschriebenen Verfahren versteckte Subventionen (Steuern, Schulden, Alimentenpflichten usw). Wenn eine Rückerstattung später durch gute wirtschaftliche Verhältnisse möglich wird, sollte darauf nicht verzichtet werden. Unsere Praxis ist in diesem Bereich alles andere als rigoros.

Zu Abs.4:

Das von uns im Brief an die IGÖF vorgeschlagene zinslose Darlehen war nicht zur Verwendung für Elternbeiträge gedacht sondern als Mittel, nicht anerkenbare Kosten zinslos auf eine Zeit zu verschieben, in der die Unterhaltspflichtigen wieder in der Lage sind, diesen nachrangigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Da wir inzwischen Steuern und Alimentenverpflichtungen nach aussen im oben bezeichneten Rahmen als zum gewohnten Lebensstandard gehörend anerkennen, ist diese Möglichkeit nur noch in wenigen Positionen von Bedeutung (z.B. Kleinkredite für Luxus im Sinne von erfolgsversprechender Schuldensanierung).

Die weiteren Ausführungen dieses Absatzes werden insgesamt durch unsere Richtlinien widerlegt!

Zur Bildung einer Arbeitsgruppe durch die IGÖF, die das Thema Elternbeiträge weitergehend behandelt, sind wir bereit, wenn weiterhin Bedarf besteht. Wir legen allerdings Wert darauf, dass an dieser Arbeitsgruppe auch die KOSA, die ja ihrerseits einen Vorschlag vorgelegt hat, beteiligt ist.

Zu Abs.5:

Wir sind überzeugt, dass ausser Ihnen und uns auch die anderen kantonalen Dienste nicht unter dem Aspekt des Geldes handeln sondern genau das, was dieser Absatz fordert, wirklich wollen und tun. Eine Aenderung der Strukturen ist aber ein politischer Entscheid.

Abschliessend möchten wir für Ihre Anregungen und Ihre Diskussionsbereitschaft danken. Wir legen grossen Wert darauf, dass gemeinsam eine tragfähige Lösung gefunden wird.

3. UNSER VORSCHLAG zur Berechnung der Elternbeiträge bei Platzierung von Kindern und Jugendlichen mit Gutsprache durch die Fürsorgebehörde ist folgender:

- (Vorgehen analog Platzierung durch die VB):
Die Fürsorgebehörde fragt, ob die Eltern die Kosten übernehmen können. Bei Nicht-Können oder Weigerung leistet sie Gutsprache. Das KFA übernimmt nach erfolgter Grundmeldung die weiteren Abklärungen und die Festsetzung der Elternbeiträge.
- Das KFA geht nach den genannten Kriterien vor.

Damit übernimmt das KFA sämtliche Abklärungen zur Festlegung der Elternbeiträge und entlastet damit die Sozialberatungen und Fürsorgebehörden.

Mit dieser Handhabung erscheint uns die Gleichbehandlung innerhalb des Kantons gewährleistet, ebenso Ihre Forderung nach einer zeitgerechten, aufgeschlossenen Sozialhilfe.

Mit freundlichen Grüßen
KANTONALES FUERSORGEAMT


D. Anex, Vorsteher

Kopien z.K.

- IGÖF BL (alle Vorstandsmitglieder)
- KOSA (Borter)
- VSD



Kanton Basel-Landschaft

Fürsorgeamt

Telefon (061) 925 56 45 - Postcheck 40 - 9440 - 3
Telefax 921 15 75

4410 Liestal, 1. März 1991
Gestadeckplatz 8

KOPIE

Herrn E. Zussy
Präsident der Fürsorgebehörde
Bündtenweg 41

4102 Binningen

(Bitte auf Zuschriften
und Rechnungen anführen)

Unser Zeichen: ES/er

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter: Frau E. Schumacher

Kreisschreiben Nr. 8: Bedarfsberechnung/Berechnung der Elternbeiträge bei (freiwilliger) Plazierung von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern bisher nicht fürsorgeabhängig sind

Sehr geehrter Herr Zussy

Aus Versehen haben wir die Beilage (Stellungnahme des Jugendsozialdienstes) weder am Briefende erwähnt, noch Ihnen zugestellt. Wir holen dies hiermit nach.

Mit freundlichen Grüssen
KANTONALES FUERSORGEAMT

E. Schumacher

E. Schumacher, Chefsekretär

Beilage

- Kopien z.K.
- IGÖF BL (alle Vorstandsmitglieder)
 - KOSA (Borter)
 - VSD



R 18. Jan. 1991

KFA BL (Ax)

Zur Frage der Festsetzung der Versorgerbeiträge bei Heimplatzierung von Minderjährigen

(Schreiben von E. Zussy, Präsident FB Binningen an das KFA vom 3.12.1990, S. 2 Abschnitt 4)

- 1. Die Fürsorgebehörde des Wohnortes** hat gemäss § 17 des Fürsorgegesetzes vom 6. Mai 1974 die dort ansässigen Hilfsbedürftigen zu betreuen und zu unterstützen. Sie hat sich dabei gemäss § 9 Abs. 2b nach dem Gesetz, den Ausführungserlassen und den Richtlinien des KFA zu richten.
- 2. Der Jugendsozialdienst** leistet bei Heimeinweisungen auf Gesuch hin **Gutsprache im Rahmen der Interkantonalen Heimvereinbarung**. Er setzt dabei gemäss RRB einen Versorgerbeitrag von Fr. 10.-- + Nebenauslagen bei Vorliegen einer Verfügung für IV-Sonderschulung und von Fr. 25.-- + Nebenauslagen pro Aufenthaltstag in allen übrigen Fällen voraus. **Der Versorgerbeitrag** wurde bewusst niedrig angesetzt, damit eine Heimplatzierung nicht zwingend zur Fürsorgebedürftigkeit führt. **Keine Beiträge** kann der Jugendsozialdienst leisten an Institutionen in den Bereichen Drogen und psychisch Behinderte.

Keine Beiträge können geleistet werden an nicht der Heimvereinbarung unterstellte Internate wie Ecole d'humanité Goldern/Hasliberg, Schössli Ins etc. Wird von der IV diese Institution im Einzelfalle für eine IV-Sonderschulung anerkannt, übernimmt der Jugendsozialdienst lediglich den Sonderschulbeitrag von Fr. 16.-- pro Schultag, jedoch kein Restdefizit.

Auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes kann das Schulinspektorat in den Bereichen ausserhalb IV und Heimvereinbarung im Rahmen des **Interkantonalen Schulabkommens** entsprechende Leistungen erbringen, welche pro Jahr ungefähr dem Sonderschulbeitrag (Fr. 16.-- pro Tag) entsprechen.
- 3. Versorgerbeiträge** sind grundsätzlich vom Unterhaltspflichtigen, also in der Regel von den Eltern aufzubringen. Sind diese nicht dazu in der Lage, kommt das Fürsorgerecht zum Zuge.

Die Festlegung der Höhe der Fürsorgeleistungen richtet sich nach den Weisungen des kantonalen Fürsorgeamtes. Gemäss Verfügung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vom 14. Mai 1984 ist allein der Richter sachlich zuständig, die Unterhaltsbeiträge des Kindes festzusetzen, wenn die zuständige Behörde mit den Eltern keine Einigung erzielen kann.

Der Jugendsozialdienst ist nicht berechtigt, festzulegen, welchen Anteil der Versorgerbeiträge die Eltern zu erbringen haben und was die Fürsorgebehörde zu übernehmen hat.

4. **Zinslose Darlehen von Fürsorgebehörden** bieten die Möglichkeit, in den Fällen Ueberbrückungshilfe zu leisten, in welchen zwar aus der Unterhaltspflicht Härten entstehen, aber trotzdem kein Anspruch auf Fürsorgeleistungen besteht. Letztlich ergibt sich kein Unterschied zu Fürsorgeleistungen, bei welchen die Rückerstattungspflicht zum Zuge kommt.
5. **Die Praxis des Kantons Basel-Stadt** kann nicht als Vergleich herbeigezogen werden. Sie stützt sich auf die kantonale Gesetzgebung von BS und ist zentralistisch ausgerichtet (keine Gemeinden). Basel-Stadt kann Fremdplazierungen zwar auch in Fällen finanzieren, für welche uns eine Rechtsgrundlage fehlt. Dies betrifft namentlich die Bereiche ausserhalb der Interkantonalen Heimvereinbarung. Der Versorgerbeitrag ist jedoch in Basel-Stadt auf Fr. 50.-- pro Aufenthaltstag festgelegt, also doppelt so hoch wie in BL. Trotz zentralistischen Strukturen befassen sich zudem verschiedene Amtsstellen mit der Festsetzung der Versorgerbeiträge (SDS, Fürsorgeamt). Ob dies eine Gleichbehandlung gewährleistet, erscheint fraglich.
6. **Die Beanspruchung der Fürsorgebehörden** wird tatsächlich noch vielfach als Makel betrachtet. Vom Sinn der Gesetzgebung her gesehen soll sie dies aber nicht sein. Aufgabe der Fürsorgebehörden muss es sein, das falsche Bild der "Fürsorge" zu verändern. Dazu ist es wichtig, dass die Fürsorgebehörde nicht selbst davon ausgeht, es sei diskriminierend, wenn man mit ihr zu tun habe.

Schlussfolgerungen

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Versorgerbeiträge ist rechtlich klar geregelt. Der Jugendsozialdienst kann und soll nicht in den Zuständigkeitsbereich der Organe der Fürsorge eingreifen. Die Notwendigkeit einer Aenderung des geltenden Rechtes ist nicht gegeben.

Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'assistance publique
Conferenza dei direttori cantonali della pubblica assistenza
Interkant. Heimvereinbarung; Konferenz der Regierungsvertreter
Sekretariat: Rathausgasse 1, 3011 Bern, Telefon 031/69 79 02

An die der interkantonalen
Heimvereinbarung ange-
schlossenen Kantone

3011 Bern, 7. Juni 1988
Z/am

Empfehlung; Kostgeldbeitrag im Rahmen der Heimvereinbarung für
Jugendliche in Erziehungsheimen

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Konferenz der Regierungsvertreter trat am 6. Mai 1988 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei hat sie folgende Empfehlung zuhanden der Kantone beschlossen:

Grundsätzlich ist die Festlegung der Kostgelder Sache des Unterbringerkantons (Art. 13 Abs. 2 der Heimvereinbarung). Für die zwischenkantonale Verrechnung gilt es aber, für jene Fälle eine Richtgrösse festzulegen, wo eine Weiterverrechnung des Kostgeldes gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) resp. das Straf- und Massnahmenvollzugskosten-Konkordat (StVKK) zum Spielen kommt. Für diese Fälle ist das Kostgeld (= Versorgerbeitrag) auf maximal Fr. 25.-- festzusetzen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Restdefizite selber nicht nach ZUG oder StVKK weiterverrechnet werden dürfen (Art. 3 Abs. 3 Heimvereinbarung).

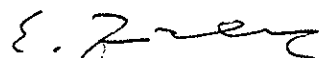
Diese Empfehlung gilt ab 1. Januar 1989. Die beiden Empfehlungsschreiben der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren vom 16. Juli 1987 und vom 12. Oktober 1987 werden auf diesen Zeitpunkt hin gegenstandslos.

Wir hoffen, dass diese Regelung in allen Kantonen Anwendung finden kann.

Mit freundlichen Grüßen
KONFERENZ DER REGIERUNGS-
VERTRETER DER INTERKANT.
HEIMVEREINBARUNG

Der Präsident

Der Sekretär



Rossano Bervini
Regierungsrat

Ernst Zürcher

Kopie an

- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 33, 3003 Bern
- Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge, Geschäftsstelle, Beaulieustrasse 72, 3012 Bern
- Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit, Hauptbahnhofstrasse 2, 4501 Solothurn
- Verbindungsstellen